



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 2. FEBRUAR 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 31. März 2022

von armasuisse Immobilien, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

GEMEINDE MEIRINGEN; MILITÄRFLUGPLATZ MEIRINGEN, WITTERUNGSSCHUTZ FLUGFELDLÖSCHFAHRZEUG

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 31. März 2022 das Gesuch für die Erstellung eines Witterungsschutzes zur Unterbringung des neuen Flugfeldlöschfahrzeugs ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (25. April bis 24. Mai 2022). Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen und schriftliche Anregungen ein.
3. Die Gemeinde Meiringen teilte der Genehmigungsbehörde am 31. Mai 2022 schriftlich mit, dass sie auf eine Stellungnahme verzichtet.
4. Der Kanton Bern übermittelte der Genehmigungsbehörde seine Stellungnahme mit Schreiben vom 12. Juli 2022.
5. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) - datiert vom 10. August 2022 - ging am 12. August 2022 bei der Genehmigungsbehörde ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 12. September 2022 zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung und reichte die vom kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) geforderten Informationen zu Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel nach.

7. Die nachgereichten Informationen wurden dem Kanton Bern weitergeleitet. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 forderte das AWA, es sei durch eine hydrologisch kompetente Fachperson der mittlere Grundwasserspiegel auf dem Areal bestimmen zu lassen. Es könne nicht einfach auf den im kantonalen Geoportal ersichtlichen Grundwasserspiegel abgestellt werden, da dieser den niedrigen statt des mittleren Grundwasserspiegels angebe.
8. Die Gesuchstellerin reichte den hydrogeologischen Fachbericht, in welchem der mittlere Grundwasserspiegel ermittelt wurde, am 5. Dezember 2022 zu den Akten.
9. Dieser wurde dem Kanton Bern zugestellt. Das AWA reichte seine abschliessende Stellungnahme am 12. Dezember 2022 bei der Genehmigungsbehörde ein und zog seine Anträge in Sachen temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels bzw. Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel zurück.
10. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer militärischen Anlage. Das Vorhaben ist somit militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Auf dem Militärflugplatz Meiringen soll ein frostsicherer Witterungsschutz für die neuen, längeren Flugfeldlöschfahrzeuge sowie die Unfallpikettfahrzeuge in der Umgebung der Kaverne erstellt werden. Dafür wird der Oberbau des bestehenden, ungenutzten Trafogebäudes abgebrochen und eine neue Halle mit den Massen (18.90 m x 10.90 m x 6.60 m) erstellt. Die Fahrzeuge müssen ganzjährig geschützt vor Umwelteinflüssen eingestellt werden können.

2. Stellungnahme des Kantons Bern

Der Kanton Bern formulierte in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 2022 folgende Anträge:

Wald

- (1) Im Wald dürfe keine Zwischenlagerung oder Deponie von Aushubmaterial, Bauschutt und anderweitigem Material erfolgen.

- (2) Der bestehende Waldrand dürfe nicht zurückgedrängt werden.
- (3) Das Anzeichnen allfällig zu fällender Bäume habe durch den zuständigen Revierförster zu erfolgen.

Boden

- (4) Sauberer, abgetragener Ober- und Unterboden sei entsprechend seiner Eignung wieder als funktionierender Boden einzusetzen.
- (5) Die Erdarbeiten seien entsprechend www.bodenschutz-lohnt-sich.ch durchzuführen.
- (6) Erdarbeiten (ohne den Boden zu befahren) dürften nur bei genügend abgetrocknetem, schütffähigem Boden über 6 cbar durchgeführt werden. Sofern der Boden befahren werden müsse, habe die Bodenabtrocknung 10 cbar zu erreichen. Beim Einsatz von Pneufahrzeugen, dürfe der zwingend ausreichend begrünte Boden nicht ohne zusätzliche Schutzmassnahmen wie Kiesspisten (gewalzt, 50 cm mächtig) u.a. befahren werden.
- (7) Der Boden von Installationsplätzen, Parkplätzen etc. sei mit ausreichend lastverteilenden Massnahmen wie einer Kiesschicht zu schützen. Diese müsse mindestens eine Mächtigkeit von 50 cm aufweisen und gewalzt werden. Die Kiesschicht sei auf dem zwingend ausreichend begrünten, mit einem Geotextil abgedeckten, Oberboden anzulegen. Den Boden dafür temporär abzutragen sei keine Alternative und nicht gestattet.
- (8) Der Boden sei entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden) und getrennt vom Untergrund abzutragen, getrennt zwischenzulagern und auf der Zielfläche wieder aufzutragen. Ober- und Unterboden dürften auch dabei nicht verdichtet werden.
- (9) Die rekultivierten Flächen seien so rasch als möglich wieder zu begrünen.

Abfallentsorgung

- (10) Das Entsorgungskonzept (Kp. 7.3) im Bericht des militärischen Plangenehmigungsverfahrens der armasuisse mit Datum vom 18. März 2022 könne nicht genehmigt werden, weil die Mindestangaben über die vorgesehenen Entsorgungswege fehlten. Die vorgesehenen Entsorgungen seien eindeutig zu bezeichnen. Unverschmutzter Bodenaushub (17 06 05 [nk]) sei in erster Linie der Verwertung zuzuführen oder gegebenenfalls auf einer Deponie Typ B abzulagern. Einer Einbringung in einer Deponie Typ B könne nur zugestimmt werden, wenn dies nachweislich der Rekultivierung diene. Ein vollständiges, ergänztes Entsorgungskonzept sei vor Baubeginn bei der Bewilligungsbehörde nachzureichen. Mit den Bauarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn das genehmigte Entsorgungskonzept vorliege.

Grundwasserschutz

- (11) Sofern Einbauten (Fundamentvertiefungen, Pfähle, Schächte, Untergeschossteile etc.) unter den mittleren Grundwasserspiegel erfolgten, dürfe mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn der Nachweis zur Einhaltung der 10%-Regel (siehe Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; GSchV) inklusive Interessenabwägung vom Amt für Wasser und Abfall, Fachbereich Grundwasser, als bewilligungsfähig beurteilt worden sei.

Da das Projekt keine Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel vorsieht, hat der Kanton Bern diesen Antrag mit seiner abschliessenden Stellungnahme vom 12. Dezember 2022 (Fachbericht AWA vom 6. Dezember 2022) zurückgezogen. Antrag (11) kann als gegenstandslos abgeschrieben werden.

- (12) Die allgemeinen Auflagen gemäss «Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (April 2013) und das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Dezember 2020) seien als integrierende Bestandteile dieses Fachberichts anzusehen.
- (13) Die Bauherrschaft habe das Baustellenpersonal über die Auflagen dieses Fachberichts und über die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften zu informieren.

- (14) Die Bewilligung für die temporäre Grundwasserabsenkung dauere längstens bis zum Zeitpunkt der Bauabnahme. Die temporäre Grundwasserabsenkung dürfe nur solange und so tief erfolgen, als dies für die Realisierung des Bauvorhabens unbedingt erforderlich sei.

Baustellenentwässerung

- (15) Vor Beginn der temporären Grundwasserabsenkung sei der Gemeinde ein Entwässerungskonzept nach SIA/VSA 431 zur Genehmigung einzureichen.
- (16) Die Installation der Baustellenentwässerung sei vor Inangriffnahme von relevanten Arbeiten im Grundwasser respektive vor Beginn der temporären Grundwasserabsenkung von der Gemeinde abnehmen zu lassen. Erst nach Zustimmung dieser Behörde dürfe von der Baustelle Abwasser abgeleitet werden.

Grundwasserschutz während der Bauphase

- (17) Allfällige konzessionierte und/oder private Wasserfassungen, die sich im Einflussbereich der geplanten Grundwasserabsenkung befänden, seien in die hydrogeologischen Überwachungsarbeiten einzubeziehen.
- (18) Sämtliche Bauwerke und Fassungsanlagen wie Entnahmebrunnen, Pumpschächte etc., die für die temporäre Grundwasserabsenkung erstellt würden, seien bis spätestens zur Bauabnahme fachgerecht zurückzubauen, d.h. sie seien mit sauberem Kies (0 - 32 mm) aufzufüllen. Die natürliche Bodenschichtung sei beim Verfüllen der Bauwerke zu berücksichtigen. Der oberste Meter sei mit bindigem Material oder einem dichten Belag abzudichten.

Da das Projekt keine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels vorsieht, hat der Kanton die Anträge mit Bezug auf die Grundwasserspiegelabsenkung in seiner Stellungnahme vom 12. Dezember 2022 (Fachbericht AWA vom 6. Dezember 2022) zurückgezogen. Die Anträge (14) bis (18) können als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Versickerung

- (19) Auf Dachflächen (z.B. begrünte Flachdächer, Kies- und Bitumendächer), deren Regenabwasser versickert werde, dürften nur pestizidfreie Abdichtungs- oder Wurzelschutzmaterialien verwendet werden. Weiter zugelassen seien Abdichtungs- oder Wurzelschutzmaterialien, bei welchen ein Auswaschungstest nach Vorgaben der BAFU Information über chemische Durchwurzelungsschutzmittel in Bitumenbahnen vom 1. November 2017 eine Belastungsklasse des Regenwassers "gering" nachgewiesen werden könne.

Baustellenentwässerung

- (20) Anfallendes Baugrubenabwasser sei nach Absprache mit der Gemeinde in die Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.
- (21) Die Feststoffe des abgepumpten Abwassers seien vor dessen Ableitung mit wirksamen Massnahmen (z.B. mit ausreichend dimensionierten Absetzbecken) abzutrennen.
- (22) Während und nach Betonier- oder Injektionsarbeiten sei der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers zu überwachen (z.B. mittels pH-Indikatorstreifen oder pH-Elektrode) und zu protokollieren.
- (23) Erfülle der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers die Anforderungen gemäss Anhang 3.2 der GSchV nicht, sei das Abwasser mittels einer Neutralisationsanlage zu behandeln und nach Absprache mit der Gemeinde und der ARA in die Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.

Versickerung während des Betriebs

- (24) Das Regenabwasser von Dachflächen sei oberflächlich diffus über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickern zu lassen. Die Mächtigkeit der Humusschicht müsse dabei flächendeckend mindestens 30 cm betragen.
- (25) Bei der randlichen Versickerung des Regenabwassers von Verkehrs- und Platzflächen über die Schulter müsse die Mächtigkeit der begrünten Humusschicht flächendeckend mindestens 30 cm betragen. Sickerpackungen mit Schotter seien nicht zulässig.

- (26) Auf den Aussenflächen, welche über die Schulter in die Grünfläche entwässert würden, sei das Waschen von Fahrzeugen, Geräten usw. sowie das Lagern und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Zudem dürften keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden.
- (27) Es sei sicherzustellen, dass bei einem allfälligen Störfall keine wassergefährdenden Stoffe mit dem Löschwasser versickerten, in ein Oberflächengewässer oder in eine Regen- oder Schmutzwasserkanalisation abfliessen könnten.
- (28) Für Übungszwecke seien fluorfreie Schaumlöschmittel einzusetzen. Dabei sei zu beachten, dass die Schaumlöschmittel nur auf befestigten Flächen mit Rückhaltemöglichkeiten eingesetzt und nicht in Oberflächengewässer abgeleitet würden.

3. *Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 10. August 2022 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (29) Das Terrain müsse natürlich gestaltet und der Umgebung angepasst werden. Für die Einsaat der offenen Bodenflächen sei eine standortgerechte, artenreiche Saatmischung zu verwenden.

Wald

- (30) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgten. Es sei untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der bestehende Waldrand dürfe nicht zurückgedrängt werden.
- (31) Die Gesuchstellerin habe für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstands den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Namentlich seien allfällig zu fallende Bäume durch den zuständigen Revierförster anzeichnen zu lassen.

4. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die Ergebnisse der Anhörung wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte in der Stellungnahme vom 12. September 2022, sie habe keine Bemerkungen zu den eingegangenen Anträgen.

Zudem ergänzte sie die Angaben in den Gesuchsunterlagen zum Thema Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel und gab an, dass eine Foundation gewählt worden sei, die mit einer Tiefenkote von 577.38 ausserhalb des mittleren Grundwasserspiegels liege, weshalb sich die für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel notwendigen Nachweise erübrigten. Gemäss der Grundwasserkarte des Geoportals des Kantons Bern liege der Grundwasserspiegel im betroffenen Bereich auf ca. 577 m. ü. M.

Auf Antrag des AWA reichte die Gesuchstellerin am 5. Dezember 2022 den hydrogeologischen Fachbericht zur Ermittlung des mittleren Grundwasserspiegels nach.

5. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Unterschreitung des Waldabstandes

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben (Art. 17 WaG). Aus wichtigen Gründen können gemäss Art. 17 Abs. 3 WaG die zuständigen Behörden die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Der Mindestabstand zum Wald beträgt im Kanton Bern 30 m (Art. 25 Abs. 1 Waldgesetz des Kantons Bern). Gemäss den Gesuchsunterlagen beträgt der Abstand des Neubaus zum Waldrand gegen Norden 2.55 m, Richtung Osten 2.30 m und gegen Westen 3.70 m. Damit wird der

kantonale Mindestabstand zum Wald klar unterschritten. Das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern führt in seiner Stellungnahme vom 23. Juni 2022 aus, das Bauvorhaben verursache keine übermässige zusätzliche Behinderung der Walderhaltung bzw. Waldbewirtschaftung. Aufgrund der Logistik auf dem Flugplatz sei der Witterungsschutz auf den Standort angewiesen. Es empfehle daher die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes unter Auflagen zu erteilen. Im Wald dürfe keine Zwischenlagerung oder Deponie von Aushubmaterial, Bauschutt und anderweitigem Material erfolgen (1). Der bestehende Waldrand dürfe nicht zurückgedrängt werden (2). Das Anzeichnen allfällig zu fällender Bäume habe durch den zuständigen Revierförster zu erfolgen (3). Das BAFU unterstützt die Beurteilung des Kantons mit gleichlautenden Anträgen (30 und 31).

Die Anträge (1) bis (3) des Kantons bzw. (30) und (31) des BAFU konkretisieren Art. 1 Abs 1 WaG, wonach jegliche Gefährdung oder Beeinträchtigung der Funktionen oder der Bewirtschaftung des Waldes verboten ist. In der Regel ist die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen nicht mit Auflagen sicherzustellen. Im vorliegenden Fall werden die Anträge dennoch im Sinne der Vorsorge gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Die Genehmigungsbehörde schliesst sich zudem der Einschätzung der Fachbehörden an. Die Unterschreitung des Mindestabstandes zum Wald wird mit Auflagen bewilligt.

b. Boden

Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) müssen bei der Erstellung von Anlagen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so ausgewählt und eingesetzt werden, dass Verdichtungen und Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit und die Filterwirkung des Bodens langfristig gefährden. Böden dürfen nur befahren werden, wenn die Bodenfeuchte (Saugspannung) dies auch zulässt. Wer Boden aushebt, muss damit gestützt auf Art. 7 VBBo so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden.

Abgetragener Ober- und Unterboden ist zudem gemäss Art 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) möglichst vollständig zu verwerten, wenn er sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet, die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 der VBBo einhält und weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält.

Die Anträge (4) bis (6) und (8) des Kantons decken sich somit mit den gesetzlichen Bestimmungen. Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, die gesetzlichen Regelungen und darauf basierende Merkblätter zu wiederholen, da eine gesetzeskonforme Umsetzung des Projekts durch die Gesuchstellerin vorausgesetzt wird. Die Anträge (4) bis (6) und (8) werden deshalb als gegenstandslos abgeschrieben.

Weiter beantragt der Kanton, der Boden von Installationsplätzen, Parkplätzen etc. sei mit ausreichend lastverteilenden Massnahmen wie einer Kiesschicht zu schützen. Diese müsse mindestens eine Mächtigkeit von 50 cm aufweisen und gewalzt werden. Die Kiesschicht sei auf dem zwingend ausreichend begrünt, mit einem Geotextil abgedeckten, Oberboden anzulegen. Den Boden dafür temporär abzutragen sei keine Alternative und nicht gestattet (7). Zudem seien die rekultivierten Flächen so rasch wie möglich wieder zu begrünen (9). Das BAFU beantragt das Terrain müsse natürlich gestaltet und der Umgebung angepasst werden. Für die Einsaat der offenen Bodenflächen sei eine standortgerechte, artenreiche Saadmischung zu verwenden (29).

In ihrer Stellungnahme schreibt die Gesuchstellerin, sie habe keine Bemerkungen zu den Anträgen betr. Bodenschutz. Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (7) und (9) sowie den Antrag (29) des BAFU als sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung aufgenommen werden.

c. Abfallentsorgung

Gemäss Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Der Kanton bemängelt in seiner Stellungnahme das mit den Gesuchsunterlagen eingereichte Entsorgungskonzept. Insbesondere würden die Mindestangaben über die vorgesehenen Entsorgungswege fehlen. Die vorgesehenen Entsorgungen seien eindeutig zu bezeichnen. Unverschmutzter Bodenaushub (17 06 05 [nk]) sei in erster Linie der Verwertung zuzuführen oder gegebenenfalls auf einer Deponie Typ B abzulagern. Einer Einbringung in einer Deponie Typ B könne nur zugestimmt werden, wenn dies nachweislich der Rekultivierung diene. Der Kanton Bern beantragt deshalb, dass das Entsorgungskonzept überarbeitet und der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zur Genehmigung eingereicht werden müsse (10).

Die schadstoffhaltigen Materialien müssen durch eine ausgewiesene Fachfirma gemäss den Regeln der Technik entsorgt werden. Die entsprechenden Checklisten von armasuisse Immobilien (Asbest, PCB etc.) sind anzuwenden. Die Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle des BAFU sowie die technische Vorgabe Stilllegung und Rückbau von Immobilien des VBS von armasuisse Immobilien sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Gesuchstellerin hat das Entsorgungskonzept in den vom Kanton genannten Punkten zu überarbeiten und vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Antrag (10) wird somit gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

d. Grundwasserschutz

Versickerung

Wer in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201) sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert, muss gestützt auf Art. 31 Abs. 1 GSchV die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes, GSchG; SR 814.20).

Der Kanton beantragt in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 2022, auf Dachflächen, deren Regenabwasser versickert werde, dürften nur pestizidfreie Abdichtungs- oder Wurzelschutzmaterialien verwendet werden. Weiter zugelassen seien Abdichtungs- oder Wurzelschutzmaterialien, bei welchen ein Auswaschungstest nach Vorgaben der BAFU-Information über chemische Durchwurzelungsschutzmittel in Bitumenbahnen vom 1. November 2017 eine Belastungsklasse des Regenwassers "gering" nachgewiesen werden könne (19). Das Regenabwasser von Dachflächen sei oberflächlich diffus über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickern zu lassen. Die Mächtigkeit der Humusschicht müsse dabei flächendeckend mindestens 30 cm betragen (24). Bei der randlichen Versickerung des Regenabwassers von Verkehrs- und Platzflächen über die Schulter müsse die Mächtigkeit der begrünten Humusschicht flächendeckend mindestens 30 cm betragen. Sickerpackungen mit Schotter seien nicht zulässig (25).

Das Vorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u. Gemäss den Gesuchsunterlagen ist vorgesehen, das Meteorwasser der Dachfläche zu fassen, über Fallrohre in den Sockelbereich zu leiten und über den Oberboden zu entwässern. Durch den Flachdachaufbau mit Drainschutz und extensiver Begrünung (80 mm) wird das Dachwasser verzögert in den Oberboden abgeleitet. Das Vorplatzwasser wird seitlich über die Schulter entwässert. Zusätzlich ist für gross anfallende Regenmengen (Platzregen) eine Rinne vor dem Tor geplant, welche seitlich über den Oberboden entwässert wird. Baggerschlitze, welche für die Beurteilung der Foundation gemacht wurden, zeigen gut sickerfähigen Boden. Unter einer Humusschicht von ca. 50 cm liegt eine sandige, lehmige Schicht von 1.5 - 2.5 m mit hohem Feinanteil. Darunter befindet sich eine 1 m tiefe sandige Schicht mit Rundkies (Ablagerung aus dem Oltschibach). Die Baggerschlitze

zeigen kein Grundwasser. Das Hallenwasser wird in einer Rinne gefasst und über einen Schlammssammler in die Kanalisation entwässert.

Die kantonalen Anträge (19), (24) und (25) betreffen die gesetzeskonforme Ausführung der Entwässerung und Versickerung und konkretisieren die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben. Die gesetzeskonforme Umsetzung des Vorhabens durch die Gesuchstellerin wird von der Genehmigungsbehörde vorausgesetzt und muss in der Regel nicht mit Auflagen sichergestellt werden. Die Umsetzung der Anträge (24) und (25) ist zudem ausdrücklich bereits im Projekt vorgesehen. Die Anträge (19), (24) und (25) können somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Industrie und Gewerbeabwasser

Der Kanton stellt mehrere Anträge betreffend Industrie- und Gewerbeabwasser (26 bis 28). Die Gesuchstellerin hatte in ihrer Stellungnahme vom 12. September 2022 keine Einwendungen gegen die Anträge. Die Genehmigungsbehörde erachtet diese als Massnahmen zum Schutz in besonders gefährdeten Gewässerbereichen als sachgerecht, weshalb diese gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung aufgenommen werden.

Baustellenentwässerung

Bezüglich Baustellenentwässerung stellt der Kanton die Anträge (20) bis (23). Auch zu diesen hat die Gesuchstellerin keine Bemerkungen. Sie betreffen die gesetzeskonforme Ausführung der Entwässerung und konkretisieren die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben. In der Regel ist die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen nicht mit einer Auflage sicherzustellen. Im vorliegenden Fall werden die Anträge (20) bis (23) dennoch im Sinne der Vorsorge gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

Allgemein

Schliesslich beantragt der Kanton ganz allgemein in Sachen Gewässerschutz, das Merkblatt «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Dezember 2020) sei als integrierender Bestandteil des Fachberichtes anzusehen und die Gesuchstellerin habe das Baustellenpersonal über die Auflagen des kantonalen Fachberichtes und über die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften zu informieren (12 und 13).

Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, die gesetzlichen Regelungen und darauf basierende Merkblätter zu wiederholen, da eine gesetzeskonforme Umsetzung des Projekts durch die Gesuchstellerin vorausgesetzt wird. Sämtliche sachgerechten Anträge des Kantons werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung aufgenommen und sind somit von der Gesuchstellerin zwingend zu berücksichtigen. Die Gesuchstellerin ist somit verpflichtet, die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften sowie die verfügbaren Auflagen bei der Projektausführung umzusetzen. Die Anträge (12) und (13) können somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

e. Luftreinhaltung auf Baustellen

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das vorliegende Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU sehen die Gesuchsunterlagen für das Bauvorhaben die Massnahmenstufe A vor.

Im Rahmen der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 31. März 2022, in Sachen

Gemeinde Meiringen; Militärflugplatz Meiringen, Witterungsschutz Flugfeldlöschfahrzeug

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier vom 31.03.2022
- Plan Beilage 32.A1.1 Situation / Dachaufsicht vom 31.03.2022,
- Plan Beilage 32.A2.1 Grundriss EG / Ostfassade vom 31.03.2022
- Plan Beilage 32.A2.2 Grundriss OG / Längsschnitt vom 31.03.2022
- Plan Beilage 32.A3.1 Längsschnitte vom 31.03.2022
- Plan Beilage 32.A4.1 Fassaden vom 31.03.2022
- Plan Beilage 32.A2.3 Brandschutzkonzept vom 31.03.2022
- Plan Beilage 32.A1.3 Entwässerungsplan vom 31.03.2022
- Plan Beilage 32.A1.2 Baustelleninstallation vom 31.03.2022

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands

Die Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands nach Art. 17 Abs. 3 WaG wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Meiringen spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Wald

- d. Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der bestehende Waldrand darf nicht zurückgedrängt werden.
- e. Die Gesuchstellerin hat für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstands den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Namentlich sind allfällig zu fällende Bäume durch den zuständigen Revierförster anzeichnen zu lassen.

Boden

- f. Der Boden von Installationsplätzen, Parkplätzen etc. ist mit ausreichend lastverteilenden Massnahmen wie einer Kiesschicht zu schützen. Diese muss mindestens eine Mächtigkeit von 50 cm aufweisen und gewalzt werden. Sie ist auf dem zwingend ausreichend begründet, mit einem Geotextil abgedeckten, Oberboden anzulegen. Den Boden dafür temporär abzutragen ist keine Alternative und nicht gestattet.
- g. Die rekultivierten Flächen sind so rasch als möglich wieder zu begrünen.

Abfallentsorgung

- h. Das Entsorgungskonzept ist gemäss den Angaben des Kantons Bern zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Die vorgesehenen Entsorgungen sind eindeutig zu bezeichnen. Unverschmutzter Bodenaushub (17 06 05 [nk]) ist in erster Linie der Verwertung zuzuführen oder gegebenenfalls auf einer Deponie Typ B abzulagern. Eine Einbringung in eine Deponie Typ B ist nur möglich, wenn dies nachweislich der Rekultivierung dient. Ein vollständiges, ergänztes Entsorgungskonzept ist vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU mit Kopie an den Kanton Bern nachzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt wurde.

Baustellenentwässerung

- i. Anfallendes Baugrubenabwasser ist nach Absprache mit der Gemeinde in die Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.
- j. Die Feststoffe des abgepumpten Abwassers sind vor dessen Ableitung mit wirksamen Massnahmen (z.B. mit ausreichend dimensionierten Absetzbecken) abzutrennen.
- k. Während und nach Betonier- oder Injektionsarbeiten ist der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers zu überwachen (z.B. mittels pH-Indikatorstreifen oder pH-Elektrode) und zu protokollieren.
- l. Erfüllt der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers die Anforderungen gemäss Anhang 3.2 der GSchV nicht, ist das Abwasser mittels einer Neutralisationsanlage zu behandeln und nach Absprache mit der Gemeinde und der ARA in die Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.

Industrie und Gewerbe

- m. Auf den Aussenflächen, welche über die Schulter in die Grünfläche entwässert werden, ist das Waschen von Fahrzeugen, Geräten usw. sowie das Lagern und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Zudem dürfen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden.
- n. Es ist sicherzustellen, dass bei einem allfälligen Störfall keine wassergefährdenden Stoffe mit dem Löschwasser versickern, in ein Oberflächengewässer oder in eine Regen- oder Schmutzwasserkanalisation abfliessen können.
- o. Für Übungszwecke sind fluorfreie Schaumlöschmittel einzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass die Schaumlöschmittel nur auf befestigten Flächen mit Rückhaltungsmöglichkeiten eingesetzt und nicht in Oberflächengewässer abgeleitet werden.

Natur und Landschaft

- p. Das Terrain muss natürlich gestaltet und der Umgebung angepasst werden. Für die Einsaat der offenen Bodenflächen ist eine standortgerechte, artenreiche Saatmischung zu verwenden.

4. Anträge des Kantons Bern

Die Anträge des Kantons Bern werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des Militärgesetzes, MG; SR 510.10). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Abteilung Infrastruktur und Logistik, Papiermühlestrasse 13f, 3000 Bern 22 (R)
- Einwohnergemeinde Meiringen, Postfach 532, 3860 Meiringen (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern
- Flugplatzkommando Meiringen (info.flplkdomei@vtg.admin.ch)
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)